

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	1
Art. 1 Name	
Art. 2 Sitz	
Art. 3 Zweck	
II. Mitgliedschaft	2
Art. 4 Mitgliedschaft	
Art. 5 Mitglieder	
Art. 6 Ehrenmitglieder	
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
Art. 7 Rechte	
Art. 8 Allgemeine Pflichten	
Art. 9 Teilnahmepflicht	
Art. 10 Beitragspflicht	
Art. 11 Austritt	
Art. 12 Ausschluss	
IV. Organisation	4
Art. 13 Organe	
Art. 14 Generalversammlung	
Art. 15 Einladung	
Art. 16 Anträge	
Art. 17 Ausserordentliche Versammlung	
Art. 18 Beschlüsse	
Art. 19 Wahlen	
Art. 20 Generalversammlung	
V. Vorstand	6
Art. 21 Vorstand	
Art. 22 Zusammentritt	
Art. 23 Beschlussfähigkeit	
Art. 24 Abstimmungsverfahren	
Art. 25 Vertretungsrecht	
Art. 26 Unterschrift	
Art. 27 Ausgabekompetenz	
Art. 28 Aufgaben, Pflichten	
Art. 29 Austritte von Vorstandsmitgliedern	
VI. Kassawesen	9
Art. 30 Vereinsjahr	
Art. 31 Haftung	
Art. 32 Einnahmen	
Art. 33 Ausgaben	
Art. 34 Beiträge	
Art. 35 Beitragsfreiheit	
VII. Schlussbestimmungen	10
Art. 36 Statutenänderungen	
Art. 37 Auflösung	
Art. 38 Inkraftsetzung	

Ist für die Funktionsbezeichnung die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Feuerwehrverein Sirnach" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist 8370 Sirnach.

Art. 3 Zweck

Der Verein hat den Zweck:

- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit
- Weiterbildung der Mitglieder durch freiwillige Veranstaltungen

Der Verein ist unabhängig von der Feuerwehr der Politischen Gemeinde Sirnach.

Er ist zudem politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 5 Mitglieder

Aktive und ehemalige FW-Angehörige der Politischen Gemeinde Sirnach, sowie einer entsprechenden Betriebsfeuerwehr können Mitglied des Feuerwehrvereins werden, sofern der Jahresbeitrag bezahlt wird. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Die Vereinsmitglieder aus den ehemaligen FW-Einheiten der früheren Munizipalgemeinde Sirnach sind den übrigen Mitgliedern des Feuerwehrvereins in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt.

In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand abschliessend über die Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die durch ihre Tätigkeit sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitglieder geniessen an den Versammlungen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7 Rechte

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 8 Allgemeine Pflichten

Es ist Ehrenpflicht jeden Mitgliedes, den Verein tatkräftig zu fördern und sein Möglichstes zur Pflege einer guten Kameradschaft beizutragen.

- Art. 9 **Teilnahmepflicht****
Alle Mitglieder sollen regelmässig und pünktlich die Vereinsversammlungen und Veranstaltungen besuchen.
- Art. 10 **Beitragspflicht****
Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
Der Beitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr.
Bei unterjährigem Austritt/Wegzug oder Ausschluss wird der pro rata Anteil nicht zurückerstattet.
Bei den Mitgliedern, die aktiven Feuerwehrdienst leisten, wird der Jahresbeitrag durch den Fourier direkt am Sold abgezogen.
- Art. 11 **Austritt****
Der Austritt aus dem Verein ist dem Präsidenten bis 30. September des laufenden Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen.
- Art. 12 **Ausschluss****
Mitglieder, welche die Interessen des Vereins grob verletzen oder durch ihr unehrenhaftes Verhalten schädigen, können an der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Bei nicht Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entscheidet der Vorstand über den Ausschluss

IV. **Organisation**

- Art. 13 **Organe****
Die Vereinsorgane sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevision
- Art. 14 **Generalversammlung****
Die Generalversammlung ist das oberste Organ.
Diese findet in der Regel jährlich im ersten Quartal statt.
- Sie erledigt folgende Vereinsgeschäfte:
- Wahl: - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - des Fähnrichs
 - Abnahme: - des Jahresberichts des Präsidenten
 - des Kassaberichtes
 - des Revisorenberichtes
 - Festlegung des Jahresbeitrages
 - Genehmigung: - des Budgets
 - des Jahresprogrammes
 - Anträge zu Handen der Generalversammlung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Statutenrevision
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Art. 15 **Einladung****
Die Einladung mit Traktandenliste hat an alle Mitglieder und Ehrenmitglieder spätestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

IV. Organisation

Art. 16 Anträge

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen.

Art. 17 Ausserordentliche Versammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche verlangt. Basis ist der Mitgliederbestand am 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 18 Beschlüsse

Für alle Beschlüsse an der Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Versammlung gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 19 Wahlen

Bei Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 20 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsrevisoren. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen und den Kassabestand zu prüfen. Sie haben zu Händen der Generalversammlung einen Revisorenbericht vorzulegen. Rechnungsrevisoren werden für 2 Jahre (im Wahljahr des Vorstandes) gewählt.

V. Vorstand

Art. 21 Vorstand

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Wahljahre sind die ungeraden Jahre.

Dem Vorstand gehören 7 Mitglieder an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- drei Beisitzer, denen bestimmte Funktionen zugeteilt werden können.

Der Vorstand schlägt Mitglieder zur Wahl an der Generalversammlung vor. Gegenvorschläge sind an der Generalversammlung möglich.

Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 22 Zusammentritt

Der Vorstand tritt nach dem Ermessen des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten geleitet.

Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 23 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

- Art. 24 Abstimmungsverfahren**
Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 25 Vertretungsrecht**
Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten den Verein nach aussen.
- Art. 26 Unterschrift**
Rechtsverbindliche Einzelunterschriften führen der Präsident und der Kassier.
Die Unterschriften sind bei der Bank und Post zu hinterlegen.
- Art. 27 Ausgabekompetenz**
Der Vorstand besitzt Ausgabekompetenzen ausserhalb des Budgets bis zum Betrag von Fr. 1'000.- pro Jahr.

Art. 28 Aufgaben, Pflichten

Der Vorstand:

- erarbeitet zu Handen der Generalversammlung das Jahresprogramm.
- ist besorgt für die rechtzeitige Einladung der Vereinsmitglieder zu den Anlässen.
- ermittelt laufend die Bedürfnisse/Wünsche der Vereinsmitglieder und ist bestrebt, eine hohe Bedürfnisbefriedigung zu erreichen.
- orientiert neu ausgehobene Feuerwehrleute über den Verein und lädt sie zur aktiven Teilnahme ein.

Der Präsident:

leitet den Verein und die Sitzungen.

- delegiert Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an die Vorstandsmitglieder.
- bezeichnet bei Verhinderung den Stellvertreter; in der Regel den Vizepräsidenten.

Der Vizepräsident:

Er ist in der Regel Stellvertreter des Präsidenten. Zudem kann er spezielle Funktionen zugeteilt erhalten.

Der Aktuar:

Der Aktuar führt das Protokoll an Vorstandssitzungen und an Versammlungen. Er ist zudem für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Der Kassier:

Der Kassier führt die Vereinskasse und verwaltet das Vereinsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen. Für das ihm anvertraute Vermögen haftet er persönlich.

Er besorgt den Einzug der Beiträge und führt ein Mitgliederverzeichnis. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand erarbeitet er das Budget.

Art. 29 Austritte von Vorstandsmitgliedern

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Präsidenten resp. dem Vizepräsidenten bis 30. September des laufenden Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen.

VI. Kassawesen

Art. 30 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 31 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 32 Einnahmen

Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Schenkungen
- freiwilligen Spenden
- Beiträgen der Gemeinde
- Einnahmen aus Vereinsanlässen

Art. 33 Ausgaben

Aus der Vereinskasse werden die laufenden Ausgaben (gemäss Budget) und die von der Generalversammlung oder von ausserordentlichen Versammlungen beschlossenen Auslagen bestritten.

Art. 34 Beiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird vom Vorstand laufend überprüft. Änderungen werden vom Vorstand an der Generalversammlung beantragt.

Art. 35 Beitragsfreiheit

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 36 Statutenänderungen

Statutenänderungen dürfen nur vorgenommen werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder. Basis ist der Mitgliederbestand am 31. Dezember des Vorjahres. Der Vorstand hat die vorgeschlagenen Änderungen zu beraten und sie nachher einer Generalversammlung vorzulegen.

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss an einer Generalversammlung oder an einer ausserordentlichen Versammlung beantragt werden. Zur Auflösung des Vereins ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Zudem gilt der Art. 77 des ZGB.

Ein allfällig übrigbleibendes Vermögen fällt der Feuerwehr der Politischen Gemeinde Sirnach zu. Sie hat es zu verwalten und einem neuen Verein mit gleichem Zweck wieder zur Verfügung zu stellen. Sollte innert 10 Jahren kein neuer Verein gegründet worden sein, soll das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation überwiesen werden. Über die Verteilung des Vermögens soll das Kader der Feuerwehr der Politischen Gemeinde Sirnach in einer Abstimmung entscheiden.

Art. 38 Inkraftsetzung

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. Februar 1998 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 17. Februar 1984

Sirnach, 7. Februar 1998

Der Präsident:

Der Aktuar:

Walter Kühne

Beat Senti